

47/SN-182/ME

**ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN
Vorsitzende: ao.Univ.Prof.Dr. Gertraude Mikl-Horke**

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19.....
Datum: 22. OKT. 1992
Verteil 23. Okt. 1992

Neu *St. Wiener*

Wien, am 21.10.1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Novellierungsentwurf zum Universitäts-Organisationsgesetz betreffend Neuregelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 106a UOG) in 25-facher Ausfertigung.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anregungen verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Klatzer
Für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
an der Wirtschaftsuniversität Wien

**ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**
Vorsitzende: ao.Univ.Prof.Dr. Gertraude Mikl-Horke

An
Dr. Erhard Busek
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19.....
Datum: 22. OKT. 1992
Verteilt

St. Wurmet

**Stellungnahme zum Novellierungsentwurf zum Universitäts-
Organisationsgesetz betreffend Neuregelung des Arbeits-
kreises für Gleichbehandlungsfragen**

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Wirtschaftsuniversität Wien begrüßt die in Aussicht gestellte Novellierung des §106a UOG. Die bisherigen Aktivitäten des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben gezeigt, daß nur durch eine weitgehende Novellierung, die sich auf eine Stärkung und Erweiterung der Rechte des Arbeitskreises sowie auf die Zurverfügungstellung einer infrastrukturellen Unterstützung bezieht, die Arbeitsfähigkeit und Effektivität des Arbeitskreises zu erlangen ist.

Zur vorgesehenen Novellierung im Detail:

ad Ziffer 1.) Die ausdrückliche Verankerung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes in §5 Abs 5 lit c UOG wird begrüßt.

ad Ziffer 2.) - § 106a UOG

Die materielle Erweiterung des § 106a sollte auch im Titel des Abschnittes zum Ausdruck gebracht werden, etwa durch eine Formulierung "Gleichbehandlung an Universitäten und Hochschulen. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" (oder ähnliches).

Absatz 1: Die Intention des Absatz 1 ist zu begrüßen.

- Allerdings sollte (zumindest in den Erläuterungen) eine **Konkretisierung des "ausgewogenen Zahlenverhältnisses"** verankert werden, zB in der Form dynamischer Quotierungen; eine nicht dem Anteil der Absolventinnen entsprechende Repräsentanz von Frauen im wissenschaftlichen Personal entspricht nicht der Intention eines "ausgewogenen Zahlenverhältnisses".
- Weiters ist vorzusehen, daß die von den obersten Kollegialorganen zu beschließenden Frauen-Förderpläne **verbindlichen Charakter** haben.

Absatz 2: Die derzeitige Situation von Wissenschaftlerinnen an Österreichs Universitäten und Hochschulen und vor allem die Persistenz der Unterrepräsentanz belegt deutlich die Notwendigkeit der Verfassungsbestimmung des Absatz 2. Diese Regelung wird begrüßt.

Die Notwendigkeit einer entsprechenden Norm wird vom Gesetzgeber ja auch in weiteren Gesetzesinitiativen erkannt, vergleiche die entsprechende Bestimmung für öffentlich Bedienstete im Entwurf zum Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz.

Absatz 4: • Die Erfahrungen mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung an der Universität zeigen, daß die Diskriminierung keineswegs ausschließlich bei "reinen Personalangelegenheiten", wie Einstellung, Verlängerung etc. erfolgt, sondern daß die Zuteilung von finanziellen Mitteln von steigender Bedeutung für die Entwicklungsmöglichkeiten von WissenschaftlerInnen ist. **Personalangelegenheiten, im besonderen Fragen der Personalentwicklung, sind in vielen Fällen nicht von Budgetangelegenheiten zu trennen.** Deshalb regen wir eine **Ausweitung der Kompetenz des Arbeitskreises an.** Neben der Teilnahme an Sitzungen der Kollegialorgane, die Personalangelegenheiten behandeln, soll auch die Möglichkeit der **Teilnahme an Sitzungen von Kollegialorganen, die Budgetangelegenheiten behandeln,** ermöglicht werden. Das könnte durch eine explizite Nennung von Budgetangelegenheiten im Absatz 4, 1. Satz erreicht werden.

- Die erweiterten Protokollierungsmöglichkeiten werden begrüßt.
- Neben dem Recht auf Einsicht in die entsprechenden Akten sollte jedenfalls auch das Recht auf die Anfertigung von Abschriften und Kopien im Absatz 4 verankert werden.
- Im *Absatz 4, 2. Satz* ist das Wort "bestimmte" ersatzlos zu streichen, da es keinen eigenen normativen Gehalt zu haben scheint und somit nur zur Verwirrung beitragen könnte.

Absatz 5 wird begrüßt.

Um Unklarheiten zu vermeiden wird angeregt, im *Absatz 5, den 2. Satz* um das Wort "sinngemäß" zu erweitern.

Absatz 6 wird begrüßt.

Wir regen an, in *Absatz 6* explizit zu verankern, daß die Ladung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen den selben Bestimmungen (vor allem in bezug auf Rechtzeitigkeit der Einladung) wie die Ladung der jeweiligen Mitglieder unterliegt. Das erscheint unbedingt notwendig, da eine rechtzeitige Ladung die Grundvoraussetzung für eine wirkungsvolle Arbeit darstellt.

Absatz 7, 8, 9: Die bisherigen Arbeitserfahrungen haben gezeigt, daß die Einführung der Absätze 7-9 unabdingbare Notwendigkeit und Grundlage für die Arbeit des Arbeitskreises darstellt.

Der Aufbau des *Absatz 7* erscheint allerdings etwas irreführend. In Anlehnung an den besser gelungenen *Absatz 9* wird angeregt, bei einer sprachlichen Überarbeitung folgendem Aufbau zu folgen:

1. formlose Anmeldung
2. Ausformulierungsfrist
3. aufschiebende Wirkung

Das Wort "bzw." in *Absatz 7, 2. Satz*, erscheint im Sinne einer klaren Ausdrucksweise nicht besonders zielführend. Der Satz könnte folgendermaßen umformuliert werden: ... *Ablauf der Einspruchsfrist* "und bei Aufrechterhaltung des Einspruchs bis zur neuerlichen Beschlußfassung durch das Kollegialorgan nicht zulässig."

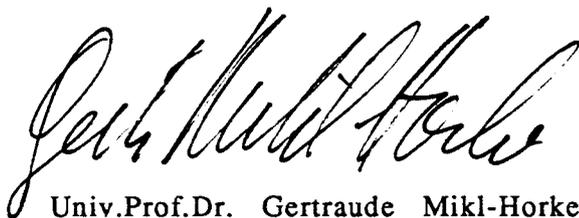
Absatz 10: Die Einführung des Absatz 10 wird begrüßt. Allerdings sollte die Intention des Absatzes weiter konkretisiert werden.

- Im Detail heißt das, daß die Rechte der Mitglieder des Arbeitskreises an das **Schutzniveau von Personalvertretungen** angeglichen werden sollten.
- Um eine effektive Umsetzung der Bestimmung in Absatz 10 (Nichtbenachteiligung bei beruflichem Fortkommen) zu ermöglichen, wird angeregt, Mitgliedern des Arbeitskreises nach Beendigung ihrer Tätigkeit auf Antrag ein **Forschungsfreisemester** zu gewähren.

In engem Zusammenhang mit Absatz 10, jedoch darüber hinaus, um insgesamt die Realisierung der Intention der vorliegenden Novellierung zu verwirklichen (vgl. Erläuterungen, Allgemeines), weisen wir mit **Nachdruck** darauf hin, daß **jedenfalls die Zurverfügungstellung einer infrastrukturellen Unterstützung (Sekretariat, Planposten, finanzielle Mittel) notwendig ist.**

Weiters schlagen wir vor, folgenden *Absatz 11* einzufügen: "Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren."

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Prof.Dr. Gertraude Mikl-Horke
Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
an der Wirtschaftsuniversität Wien